

Antrag 2018/E/03
Jusos RLP

Empfehlung der Antragskommission: Annahme

Schutz vor Abschiebung

- 1 Der Landesparteitag möge beschließen:
- 2 • Die SPD Rheinland-Pfalz setzt sich für eine Änderung
- 3 des Aufenthaltsgesetzes in dem Sinne ein, dass der
- 4 letzte Teil des § 60a II S.4 AufenthG, in dem es heißt:
- 5 “[...] und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbe-
- 6 endigung nicht bevorstehen”, gestrichen wird.
- 7 • Des Weiteren sollen von der in § 60a II S.4 AufenthG
- 8 genannten “qualifizierten Berufsausbildung” auch
- 9 sog. Einstiegsqualifikationen (EQ) gem. § 54 SGB III
- 10 erfasst werden.
- 11 • Darüber hinaus soll in § 33 II Nr. 1 AsylG die 2. Alt. „[...]
- 12 einer Aufforderung zur Anhörung“ durch “einer wie-
- 13 derholten Aufforderung zur Anhörung” ersetzt wer-
- 14 den.

15

Begründung

17 In § 60a AufenthG wird die vorübergehende Ausset-

18 zung der Abschiebung (Duldung) geregelt. Es wer-

19 den unter anderem mehrere Duldungsgründe aufge-

20 zählt. Darunter fallen nach Abs. 2 auch „dringende

21 persönliche Gründe“, etwa wenn Ausländer_innen ei-

22 ne qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland auf-

23 nehmen oder aufgenommen haben. Allerdings kann

24 eine Duldung zum Zwecke der Ausbildung von den Be-

25 hörden gem. § 60a II S.4 AufenthG dennoch verwei-

26 gert werden, wenn die Abschiebung bereits vorberei-

27 tet wird, also konkrete Maßnahmen zur Aufenthalts-

28 beendigung bereits eingeleitet wurden. Damit kommt

29 den Behörden eine Art „Vetorecht“ zu. Auf diese Weise

30 wird riskiert, dass Ausbildungsbetriebe davor zurück-

31 schrecken, jungen Ausländer_innen eine Ausbildung

32 zu ermöglichen und diese können sich trotz Zusage

33 des Betriebes selbst mit unterschriebenem Vertrag

34 nicht darauf verlassen, dass sie eine Ausbildung und

35 damit ein Bleiberecht haben. Um sowohl den Auslän-

36 der_innen als auch den Unternehmen Rechtssicher-

37 heit zu bieten und einen Anreiz für Ausbildungen zu

38 schaffen, ist eine Streichung dieses Teilsatzes dringend

39 geboten.

40 Einstiegsqualifikationen gem. § 54 SGB III fallen nicht

41 unter die Ausbildungsduldung. Dies hat zur Konse-

42 quenz, dass Ausländer_innen, die sich in einer solchen

43 Maßnahme befinden, abgeschoben werden können.

44 Bislang können Betroffene lediglich eine Ermessens-

45 duldung gem. § 60a II S. 3 AufenthG stellen, womit

46 sie vom Ermessen der jeweiligen Behörde abhängig

47 sind. Vor dem Hintergrund, dass Einstiegsqualifikatio-

48 nen unmittelbar auf den Ausbildungsberuf in einem

49 bestimmten Unternehmen vorbereiten sollen und bei

Überweisung an die Bundestagsfraktion.

50 erfolgreichem Abschluss sogar auf die Ausbildungs-
51 zeit angerechnet werden, ist dies nicht angemessen.
52 Zudem dürfte das Ausweisungsinteresse des Staates
53 in diesen Fällen eher gering sein, weil es auch ange-
54 sichts des demographischen Wandels ein politisches
55 Ziel ist, Ausbildungsplätze zu besetzen und die vorbe-
56 reitenden Einstiegsqualifikationen sogar staatlich un-
57 terstützt werden. Daher ist die Aufnahme von Ein-
58 stiegsqualifikationen in die Ausbildungsdundung mit
59 Blick auf die Rechtssicherheit und dem Interesse des
60 Staates, freie Ausbildungsplätze zu besetzen, erfor-
61 derlich. Gemäß § 33 Abs. 1 AsylG gilt das Asylverfah-
62 ren als zurückgenommen, wenn Ausländer_innen das
63 Verfahren nicht betreiben. Beispiele für diese Vermu-
64 tungen des Nichtbetreibens folgen in § 33 Abs. 2 Auf-
65 enthG. Nach § 33 Abs. 2 Nr. 12. Alt. gilt der Antrag damit
66 auch als zurückgenommen, wenn Asylsuchende einer
67 Aufforderung zur Anhörung gem. § 25 nicht nachge-
68 kommen sind. Nicht alle geflüchteten Menschen ha-
69 ben sofort ein Namensschild am Briefkasten, zudem
70 wird die Post in den Flüchtlingsheimen oft nicht direkt
71 verteilt und auch durch Umzug in eine andere Einrich-
72 tung kann Post verloren gehen oder zu spät zugestellt
73 werden. Die harte Konsequenz der Verfahrenseinstel-
74 lung erscheint in einem solchen Fall unverhältnismä-
75 ßig. Daher ist diese Alternative zu ersetzen.